

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 035-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.162

Eingereicht am: 15.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Frutigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates zu entwerfen, die zumindest die folgenden Änderungen umfasst:

1. Die Ruhestandsrente beträgt maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.
2. Die Ruhestandsrente wird während maximal drei Jahren entrichtet.
3. Höhe und Dauer der Ruhestandsrente hängen nicht vom biologischen Alter ab. Die Ruhestandsrente endet jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahrs.
4. Die Rentenkürzung gemäss dem heutigen Artikel 11 des Gesetzes gilt unabhängig vom biologischen Alter.
5. Die Ruhestandsrente wird umbenannt in Austrittsrente.
6. Betreffend Kinderrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.
7. Betreffend Überbrückungsrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.

Begründung:

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates sieht besondere vorsorgerechtliche Regelungen für ehemalige Regierungsratsmitglieder vor. Ehemalige Regierungsratsmitglieder können, abhängig von ihrer Amtsdauer und ihrem biologischen Alter, während der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des 65. Altersjahrs eine leistungslose Ruhestandsrente inkl. der darauf zu entrichtenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhalten.

Es ist nachvollziehbar, dass langjährige Regierungsmitglieder unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine finanzielle Absicherung benötigen, um sich beruflich neu zu orientieren. Mit einer solchen Absicherung können namentlich das Risiko einer Abwahl und die damit einhergehende Planungsunsicherheit abgefedert werden. Die heutige Regelung geht aber, je nach Amtsdauer und biologischem Alter, weit über die benötigte Absicherung hinaus und muss in manchen Konstellationen als masslos bezeichnet werden.

Wie Beschlüsse in der jüngeren Vergangenheit bestätigen, sind üppige leistungslose Einkommen für ehemalige Magistratspersonen nicht bzw. nicht mehr vermittelbar. Die maximale sogenannte Abgangsentschädigung für Gemeinderäte von Köniz wurde 2016 vom dortigen Parlament massiv gekürzt. Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt hat am 4. März 2018 gegen die fast einstimmige Ablehnungsempfehlung des Basler Grossen Rates und des Basler Regierungsrates eine Initiative deutlich angenommen, die das maximale sogenannte Ruhegehalt massiv kürzt.

Auch die Ruhestandsrenten des Berner Regierungsrats sind auf ein vergleichbares Mass zu beschränken und sollen den Charakter einer zeitlich überblickbaren Absicherung in einer Neuorientierungsphase bekommen.

Verteiler

- Grosser Rat